



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Januar 2019

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
16 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf S. 25	19 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Niersverbandes S. 28
17 Bekanntmachung nach § 23 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg S. 27	20 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte S. 28
18 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes S. 27	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01.62-10 D' dorf-26

Düsseldorf, den 09. Januar 2019

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes- Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den fortgeschriebenen Luftreinhalteplan Düsseldorf zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch

Stickstoffdioxid (NO₂) im Düsseldorfer Stadtgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Düsseldorf 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2015 wurde der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von (40 µg/m³) an den Messstellen Corneliusstraße, Merowinger Straße und Ludenberger Straße trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen erneut überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass der

gesetzlich festgelegte Jahresmittelwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Messwerte für 2017 stützen diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO₂ im Jahr 2017 an den drei benannten Messpunkten 56, 56 bzw. 52 µg/m³. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Düsseldorfer Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Düsseldorf enthält über 60 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Neben verkehrsbezogenen Maßnahmen zu einzelnen Belastungspunkten im Stadtgebiet Düsseldorf wie der Burgunderstraße und der Ludenberger Straße oder auch die Prüfung der Einrichtung von mehreren Umweltpuren, sind weitere Maßnahmen wie die Modernisierung der städtischen Fahrzeugflotte sowie die vollständige Neubeschaffung bzw. Umrüstung der Busflotte der Rheinbahn AG als gesamtstädtisch wirkende verkehrsbezogene Maßnahmen zu nennen. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält darüber hinaus Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs, sowie Maßnahmen zum Ausbau der Elektromobilität. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Düsseldorf initiierten Aktionen bzw. Vereinbarungen z. B. zum Mobilitätsmanagement in Industrie und Handwerk. Die Einführung von über die bisherige grüne Umweltzone hinausgehenden Fahrverboten, insbesondere für ältere Diesel-Fahrzeuge, ist nicht vorgesehen. Etwaige sich aus einem derzeit noch schwebenden Klageverfahren der Deutschen Umwelthilfe ergebende zusätzliche gerichtliche Vorgaben werden ggf. im Rahmen einer weiteren Fortschreibung berücksichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über das Inkrafttreten der Fortschreibung des aufgestellten Plans informiert.

Der Luftreinhalteplan wird ab dem

18.01.2019

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht

(http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) und ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **18.01.2019 bis 31.01.2019** öffentlich ausgelegt:

bei der **Landeshauptstadt Düsseldorf**
Umweltamt
Brinckmannstraße 7
40200 Düsseldorf
Zimmer: 612

zu folgenden Zeiten:
montags bis donnerstags:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 240 a

zu folgenden Zeiten:
montags bis donnerstags:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (0211-475-2941) möglich.

Der Luftreinhalteplan Düsseldorf tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Dr. Axel Wolter

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSGVO NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 25

17 Bekanntmachung nach § 23 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.03-0388700-23a-1/18

Düsseldorf, den 07. Januar 2019

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Die Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg hat mit Schreiben vom 27.07.2018 die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungstrasse zur Versorgung einer benachbarten Kohlemahl- und Trocknungsanlage mit Gichtgas, Erdgas und Stickstoff aus dem werkseigenen Versorgungsnetz nach § 23 a BImSchG angezeigt. Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg verwirklicht werden.

Für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungstrasse keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 27

18 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.04.02.26

Düsseldorf, den 08. Januar 2019

Satzungsänderung des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die von der 51. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes in der Sitzung vom 03.12.2018 beschlossene, mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom 21.12.2017 (Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Düsseldorf) wie folgt:

In § 1 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 wird die Angabe „NW“ jeweils durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „der anwesenden Stimmen“ eingefügt.

In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „aller stimmberechtigten Mitglieder“ eingefügt.

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt durch Satz 4 ergänzt: „Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.“

In § 44 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 der Satzung wird die Angabe „NW“ jeweils gestrichen.

§ 67 erhält als neue Überschrift „Bekanntmachungen und Genehmigung“

§ 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

Der bisherige § 67 Abs. 3 wird zu § 67 Abs. 4.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 27

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

19 Bekanntmachung des Jahres- abschlusses des Niersverbandes

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Niersverbandes

Gemäß § 22 Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 608) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S.665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 33. Sitzung am 20. Dezember 2018 den am 4. Juni 2018 vom Vorstand aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16. Juli 2018 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 273.964.284,77 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 6.295,77 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 07. Januar 2019

Niersverband
Der Vorstand
gez. Schitthelm
Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 28

20 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

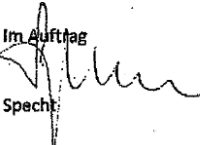
Die Reisegewerbekarte des [gelöscht aufgrund DSGVO], ist verlorengegangen. Die Karte mit der laufenden Nummer [gelöscht aufgrund DSGVO] war befristet bis zum 15.05.2021 und berechtigte zum Anbieten von Leistungen im Bereich Steinreinigung und Gartenpflege und zum Ankauf/Feilbieten/Aufsuchen von Bestellungen auf Werkzeuge.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 02. Januar 2019

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
Specht



Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 28

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf